



Ink.

172

Wir **S O L L E S** Gnaden/
Johann George der Dritte/ Herzog
zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und
Berg/ ꝛ.
Chur-Fürst/ ꝛ.

SESTE und liebe Getreue/ Wir geben
euch gnädigst hiermit zu vernehmen / daß Uns bey
iesz gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung
eine getreue Landschafft von Prælaten, Grafen/
Herren/ Ritterschafft und Städten/ unter andern
rühmlichen Beyhülffen/ auch die ordentliche Land-
Steuer / uff Sechs Jahr / von und mit Lætare
dieses lauffenden / biß und mit Bartholomæi des
1693sten Jahres / von iedwedem gangbahren
Steuer-Schocke Sechszehen Pfennige/ halb Læ-
tare und halb Bartholomæi, nebenst der doppel-
ten Franck-Steuer / von Quasimodogeniti
1688. ahn/ biß Lucia inclus. vorgemeldten 1693.
Jahres / gleichfalls uff Sechs Jahr / und zwar in
denen ordentlichen dreyen Fristen/ Crucis, Lucia,
Quasimodogeniti, einzubringen/ aus unterthä-
migster treuer Devotion anderweit verwilliget;
Werden auch nicht ermangeln / nicht allein / daß
sothane Bewilligung zu dem von ihr abgesehenen
Behuff und Ausgaben angewendet / sondern
auch / so bald nur darzu zu gelangen möglich seyn
wird / durch ein gedrucktes Ausschreiben / zu derer
sämtlichen Stände und Lieferanten mehrer Wis-
senschafft und Beobachtung gebracht werden mö-

A

ge/

ge/ zu verfügen. Nachdem aber indessen/ wegen
derer immer näher heran rückenden Termine Læ-
tare und Qualimodogeniti, davon zeitige noti-
fication zu geben / damit in der Abgabe und Liefe-
rung gesamte steuer-bahre Stände und Untertha-
nen sich darnach richten können/ die Nothdurfft er-
fordert: Alß ist Unser gnädigstes Begehren / ihr
wollet solches / mittelst bißher üblicher gedruckter
Patente, alsofort / nach Erhaltung dieses / ohne
Verzug werckstelligen / und sie allerseits dahin an-
weisen/ daß uff die benannte ordentliche Termine,
auch von euch ihnen zur Einrechnung gesetzte Tage/
sie schuldige völlige Lieferung derer baaren Gelder
an unverruffenen Münz-Sorten / wie auch richtig
unterschiedener und besiegelter Register und ha-
bender Belege / auch bey Vermeidung so wohl der
im Ausschreiben bereits erwähnter / als erhöheter
Straffe/ doferne/ wie bißher geschehen/ ein oder der
andere / ohne genügendlich gegründete Ursache / sich
damit zu gemeldter Zeit gar nicht einfinden / oder
seumig erweisen solte / die Einrechnung ohnfehlbar
tedes mahl leisten sollen; Gestalt ihr dann die Ab-
gabe an Steuern und Registern / nebenst gültigen
Belegen/ von ihnen anzunehmen/ darüber zu quit-
tiren / zur Steuer-Buchhalterey hinwieder zu ver-
rechnen / und diese ganze Bewilligungs-Zeit über
uff solche maasse die Einforderung derer folgenden
Termine, und was euch Amts-halber sonst dabey
zustehet / ohne absonderlich deswegen ferner erwar-
tenden Befehl/darnach einzurichten. Damit auch
die Einnahme und Rechnung auf richtigen un-
verläßigen Fuß gestellet werde / so wollet ihr ihnen
darneben andeuten/ daß sie allerseits/ und zwar die
Räthe

Räthe in Städten / mit Zuziehung des Einnehmers /
über die Schocke neue specificirte Anschläge / mit
deutlicher Benennung derer steuer- bahren Grund-
Stücke an Häusern und Güttern / auch dieser Hu-
fen / Lehen und Beystücken / bey Straffe Zwanzig
Thaler / zwischen hier und nächstkommende Læ-
tare / doppelt gefertigt / richtig calculiret / unter-
schrieben und besiegelt / (davon hernach das eine
Exemplar in die Ober-Steuer-Einnahme ihr zu
versenden habt) euch zur Greuß- Einnahme ein-
schicken / selbige in vier Classes , nach Anleitung
beykommenden Schematis , vertheilen / in derer
Erste die vollen nach dem Anschlage de Ao. 1628.
in die Andere die iezo gangbahren / worunter zu-
gleich die / wegen Brand- Wasser- Wetter- oder
anderer Schäden / oder zum neuen Bau auff
gewisse Zeit befreyheten / (angesehen solche nach
verflossenen Frey- Jahren wieder gangbahr wer-
den) in gleichen die bißher bey theils Gerichts-
Herren gänglich verschwiegene / oder von wirklich
brauchbaren Pertinentien an Aeckern / Wiesen /
Gärten / Teichen / Holz / Schäfereyen und Triff-
ten / bey so genannten wüsten Güttern zur Unge-
bühr caduc geführte zuziehen ; in die Dritte / die
Decrementen , welche uff gewisse Zeit / vermö-
ge ergangener Befehle / in Moderation stehen /
und dann in die vierdte Klasse die ganz caducen /
welche in gangbahren Stand entweder gar nicht /
oder doch schwerlich zu hoffen seyn / mit angezeigter
Ursache der Beschaffenheit / iedweden verwüsteten
oder decrementirenden Grundstücks / so wohl ob
gar kein oder was vor Nutz davon zu nehmen /
möglich bringen : Ein ieglicher aber sich und seine

Bürger und Unterthanen oder Untergebene / uff-
habenden treuen Pflichten und Gewissen nach / oh-
ne ansehen der Persohn / gemeinem Wesen zum be-
sten / solcher maassen ansehen solle / wie es der Bil-
lichkeit / auch der Versteuerung anderer in höherer
Mitleydenheit stehenden Creyße gemäß / und ent-
weder mit dem commissarischen erhöhten Ansätze
derer Orthe / wo die General-Revision schon ver-
bracht worden / so viel die Möglichkeit zulasset /
gleichstimmig / oder allen falls bey noch erfolgender
künfftiger Local-Revision verantwortlich und
passirlich seyn werde; Gestalt Wir dann / im fall
widrigen Verhaltens / nicht ermangeln wollen /
gegen die Ubertreter / uff ihre Kosten / mit solcher
Local-Revision, oder anderer gebührender An-
thung / ungesäumt zu verfahren / und / nach Be-
finden / nicht nur von verschwiegenen oder zur Un-
gebühr herab gesetzten Schocken die völligen Steu-
ern nachmahls einzutreiben / sondern sie auch dar-
über nach Verdienst ernstlich zu bestraffen. Wel-
che eingelauffene Abnschläge ihr darauff mit Fleiß
zuüberlegen / und welches Orths Verdacht oder
allzu grosse Caducität sich befindet / zur Ober-
Steuer-Einnahme ferner Verordnung und An-
stalt alsobald zu eröffnen.

Was nun an Schocken in solchen neuen Abn-
schlägen nach der gangbaren Classe angegeben
wird / dasselbe und ein wenigers nicht / soll von und
mit dem Termino Lætare, und sofort weiter
durch die ganze Verwilligung / in Einnahme /
Rechnung / auch was etwa noch aus der Decre-
menten und Caducen Classe nach und nach er-
hoben und gangbar werden / oder sonst zu wachsen
möchte /

möchte / mit desselben deutlicher Benennung dar-
zu = die Steuern davon eingebracht / und gegen Er-
wartung gedruckter Quittungen geliefert / die Mo-
derationes und Erlassungen aber nicht / wie bis-
her / zu merklicher Confusion derer Rechnungen /
geschehen / stracks oben von der Einnahme abgezogen /
sondern / gleichwie solche Einnahme erwehnter
maassen einen Termin wie den andern völlig
bleibet / also die Abgänge in Ausgabe / doch mit
deutlicher Anziehung ergangener Befehle unter ih-
ren Datis, sowohl wann sich iegliche Befreyhung
anhebet und endiget / wieder verschrieben / alles mit
Anordnung und zwar bey dem ersten Termino
originaliter (es wäre denn schon in voriger Be-
willigung geschehen) auch zugleich bey ieglichem
Terminum mit richtigen Quittungen bestärcket / wo
unumbgängliche Reste bleiben / selbige hinten nach
specificiret / in dessen allen Ermanglung aber von
euch die Register nicht angenommen / sondern die
Obrikeit oder der Beambte und Einnehmer / so die
Einrechnung thut / zu schleuniger Ergänzung oder
Erstattung des Abgezogenen oder Restirenden /
auch wohl durch Execution, angehalten werden.

Hierauff habt ihr alles Geld von sämbtlichen
gangbahren Schocken / es mag einkommen seyn
oder nicht / nach dem Exempel oben erforderter
Stände Register / in völlige Einnahme durchge-
hends anzusehen / zuschliessen / folgendes die Erlas-
sungen und andere Ausgaben in gehöriger Ord-
nung davon zu kürzen / solchen nach den Rest zu zie-
hen / und selbigen mit baarem Gelde oder erlangten
Quittungen über das inzwischen Gelieferte zu ver-
gnügen / den endlichen Mangel an Resten aber / wo

sich dergleichen / allen angewendeten Fleisses un-
geachtet / dennoch ereignen möchte / mit richtigen
specificirten Restanten aus derer Stände Regi-
stern zu bestärcken / wider die Säumigen auch / uff
ihre Kosten / euch bißheriger Executions-Mittel
zu gebrauchen / und was nach geschlossener Rech-
nung darauff einkömmt / zu folgender Einnah-
me / doch sonder Vermengung mit dem neuen
Termine, und also iegliches besonders anzusehen.
An dem geschicht Unsere Meinung. Datum Dresz-
den / am 6. Februarii, Anno 1688.

Haubold von Miltiz.

Michael Sindekeller / S.

Post

Post Scriptum.

Einnach auch / Beste und Liebe Getreue / Ermeldte Unsere getreue Landschafft bey diesem allgemeinen Convent unter andern eine besondere Verwilligung in extraordinariis wieder auff **ZWEL** Jahr gethan / und Wir das erstere 1688ste in gegenwärtiges Verzeichnus aller nach einander gefälligen Termine bringen lassen.

Als wollet ihr solche / was die euch zukommende Pfenning-Steuern betrifft / denen von der Ritterschafft / sowohl Aemtern und Råthen in Städten euers Grevsses / nebenst richtiger Vertheilung beygehender Abdrücke / gleichfalls nachdrücklich eröffnen / mit dem Andeuten / daß sie berührte Pfenning-Steuer von allen unter ihnen gelegenen Steuer-bahren Häusern / Güthern und andern Grund-Stücken / binnen dato und nechstkommende Lætare, nach seitherigem alten Fusse der gangbaren Schocke / von dannen aber auff folgende übrige Zeit / nach denen zur Land-Steuer erfordereten neuen Anschlāgen / und zwar längstens binnen 14. Tagen / nach ieglichem verflossenen Termine / auch bey verspürender Säumnis / unerwartet der Anweisungen / durch Execution, deren sie sich in der Nähe bey Unser Miliz zu Fuß / allda bereits gemachter Anstalt nach / erholen können / einbringen / euch sofort zur Grevß-Einnahme / nebenst zugehörigen Registern / gegen erwartender gedruckten Qvittung / (die ihr / wo es nicht bereits üblich / einzuführen habt /) ungesäumt liefern / solche Register auch mit voller Einnahme und Ausgabe durchgehends / auff maas und weise / wie zur Land-Steuer geschiehet / führen / mit richtigen Qvittungen belegen / die Erlassungen aber nur bey dem ersten Termin erfolgender Einrechnungen / doch zu ieglicher Sorte besonders / als zur Miliz, Gesandschafftis-Spesen / Land-Tags-Auslösung und dergleichen / mit übereinstimmenden Copien, von denen anderwärts schon verrechneten Original-Befehlischen und Anordnungen / bestärcken sollen.

Was nun hieiran in verstatteter 14. tägigen Nachsicht bey euch nicht einlauffen wird / Darauff habt ihr die militariſche Execution selbst ungesäumt zu ergreifen / den Rückstand überall einzutreiben / und hierunter niemanden / wie bißher mit der Steuer Schaden geschehen / zu schonen.

Damit man auch in Zeiten zu Fertigung der Haupt-Rechnungen gelangen könne / So wollet ihr hinführo euere
Grevß.

Grenz-Auszüge in eben dergleichen vollkommlicher Form/
wie über die Land-Steuer geschieht / längstens in halb-Jäh-
riger Frist / von ieglichem Termine anzurechnen / bey Ver-
meidung willkührlicher Straffe / schliessen und übergeben /
vorher aber die Säumigen / nach Anleitung derer unterm
19. Novembris 1683. und 27. Augusti 1686. ergangenen ge-
schärfften Befehliche zur Richtigkeit anhalten / und daher
solche izigem Patente zu verneuerter Wissenschaft / umb sich
alsdenn hiervon destoweniger zu entschuldigen habend / ab-
schrifflich wieder beysügen.

Die bis zum Schluß der alten Verwilligung / und dann
ferner im Anfang der ieszigen neuen / bis zum Termin Lactare,
als lange die Einnahme nach seidherigem Fuß der Schocke ge-
führet wird / bleiben hingegen in voriger üblichen Form / auch
wie die Verrechnung der Reste untern Datis 4. Decembr. 1682.
und 25. Junii nechst-verwichenen Jahres angeordnet worden /
Und werdet ihr solche ebenfalls zu beschleunigen / wie nicht
weniger die aus bereits vorhandenen gezogene Defecte un-
verlangt zu justificiren / und also einen Termin nach dem an-
dern zu gebührender Richtigkeit zu bringen wissen. Da-
tum ut in literis den 6. Februarii, Anno 1688.

Haubold von Miltitz.

Joh. Balch. Grolig / S.

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V317

Wir **S**o **L**e **S** Gnaden/
 Johann George der Dritte / Herzog
 zu Sachsen / Jülich / Cleve und
 Berg / ꝛ.
 hür-Fürst / ꝛ.



Getreue / Wir geben
 ermit zu vernehmen / daß Uns bey
 llgemeinen Landes-Versammlung
 schafft von Prælaten, Grafen /
 schafft und Städten / unter andern
 ülfen / auch die ordentliche Land-
 s Jahr / von und mit Lætare
 / biß und mit Bartholomæi des
 s / von iedwedem gangbahren
 Sechszehen Pfennige / halb Læ-
 artholomæi, nebenst der doppel-
 euer / von Quasimodogeniti
 uciæ inclus. vorgemeldten 1693.
 llß uff Sechs Jahr / und zwar in
 n dreyen Fristen / Crucis, Luciæ,
 iti, einzubringen / aus unterthä-
 evotion anderweit verwilliget;
 ht ermangeln / nicht allein / daß
 ung zu dem von ihr abgesehenen
 sgaben angewendet / sondern
 r darzu zu gelangen möglich seyn
 edrucktes Ausschreiben / zu derer
 de und Lieferanten mehrer Wis-
 senschaft und Beobachtung gebracht werden mö-
 ge /